

Rundschreiben Nr. 4/2025 – Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Johannes Aichner

Bruneck, den 30.01.2025

Bauindustrie: Variables Lohnelement (EVR) Jahr 2025

Mit Landesvertrag vom 11.05.2023 wurde das variable Lohnelement für den Sektor Bauindustrie mit **6% der Mindestlöhne** festgelegt und wird bei Erreichen einer Steigerung der vorgegebenen Indikatoren im Dreijahresvergleich mit der Fixbesteuerung (detassazione) ausgezahlt.

Die Indikatoren sind:

1. Anzahl der bei der Bauarbeiterkasse eingeschriebenen Arbeitnehmer
2. an die Bauarbeiterkasse gemeldete Lohnsumme
3. an die Bauarbeiterkasse gemeldete Stunden, ausgenommen Stunden der Lohnausgleichkasse
4. Verminderung der Krankheitsstunden
5. Verminderung der Lohnausgleichsstunden
6. das PIL-Wachstum auf Provinzebene

Das Erreichen der Indikatoren wird jeweils am Jahresende für das Folgejahr ermittelt.

Beispiel: das variable Lohnelement für das Jahr 2025 wird Ende 2024 aus dem Vergleich der Dreijahreszeiträume 2022-2023-2024 und 2021-2022-2023 ermittelt und im folgenden Ausmaß ausgezahlt:

- bei Erreichen der Verbesserung eines Indikators: 60%
- bei Erreichen der Verbesserung von 2 Indikatoren: 75%
- bei Erreichen der Verbesserung von 3 Indikatoren: 90%
- bei Erreichen der Verbesserung von 4 und mehr Indikatoren: 100%

Für neu gegründete Unternehmen ohne Vergleichsjahr ist das variable Lohnelement geschuldet. Für alle anderen neu gegründeten Unternehmen ist der Vergleich mit dem vorhergehenden Ein- oder Zweijahreszeitraum zu machen.



Auszahlung des variablen Lohnelementes (EVR) im Jahr 2025 laut Indikatoren der Steigerung auf Landes- und Betriebsebene

1. **Mit Landesvertrag vom 21.01.2025** wurden die Kriterien der Auszahlung und die Beträge des variablen Lohnelementes für das Jahr 2025 im Ausmaß von 100% laut den Produktivitätsdaten auf Landesebene wie folgt festgelegt (wie im Vorjahr):

Betrag pro Monat für Angestellte

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
56,84€	66,51€	73,89€	79,58€	85,26€	102,31€	113,68€

Betrag pro mögliche arbeitbare Stunden für Arbeiter

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
0,33€	0,38€	0,43€	0,46€

2. **Feststellung der Indikatoren auf Betriebsebene**

Die Auszahlung ist auch an die folgenden 2 Parameter der Steigerung auf Betriebsebene des Dreijahreszeitraumes der jeweiligen Baufirma gebunden:

- a) **Steigerung der gemeldeten Stunden an die Bauarbeiterkasse** (Daten besorgen wir durch die Bauarbeiterkasse)
 - b) **Steigerung des Mehrwertsteuerumsatz** laut Mehrwertsteuererklärung
- Wenn **beide** Parameter **positiv** sind, wird das variable Lohnelement **zur Gänze** ausbezahlt.
 - Wenn nur **ein** Parameter **positiv** ist, kann das variable Lohnelement nur zu **50%** ausbezahlt werden.
 - Wenn beide Parameter **nicht gesteigert** werden, kann die Auszahlung unterlassen werden.
 - Dem Unternehmen steht es frei, das variable Lohnelement auch bei einem oder zwei negativen Parametern **freiwillig, mit Normalbesteuerung** ausbezahlen.

3. **Mitteilung an das Kollegium der Bauunternehmer, an die Bauarbeiterkasse und an die Gewerkschaftsvertretungen im Betrieb (Betriebsrat) bei Nichtauszahlung**

Wenn das variable Lohnelement nicht, oder nur zur Hälfte ausbezahlt wird, muss das betreffende Bauunternehmen dies mit einer Eigenerklärung an das Kollegium der





Bauunternehmer, an die Bauarbeiterkasse und die Gewerkschaftsvertretungen im Betrieb (Betriebsrat) melden.

4. Auszahlung mit Ersatzbesteuerung von 5% - telematische Meldung an das Arbeitsministerium

Wenn auf Betriebsebene **beide** Indikatoren laut den vorstehenden Punkten 2/a und 2/b gesteigert werden, kann das variable Lohnelement mit der **Ersatzbesteuerung von 5 %** ausbezahlt werden. In diesem Fall ist auch die **telematische Meldung** an das Arbeitsministerium zu machen (erledigen wir).

